

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0466/2011
Auskunft erteilt:	Frau Berghoff
Ruf:	492-5681
E-Mail:	BerghoffB@stadt-muenster.de
Datum:	05.01.2012

Betrifft

Neufassung der Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds "Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens"

Beratungsfolge

01.02.2012	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
28.02.2012	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
29.02.2012	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
15.03.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
21.03.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
21.03.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Richtlinien „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ werden in der in der Anlage 2 dargestellten Form neu gefasst und treten in dieser Form ab 01.04.2012 in Kraft.
2. Die ab 01.04.2012 geltenden Richtlinien lösen die seit 2002 gültigen Richtlinien „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie deren Anlage ab und gelten für alle Sonderfondsanträge ab dem 01.04.2012.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der neugefassten Richtlinien erfolgt im Rahmen des verfügbaren Haushaltsansatzes von 255.650,00 € / pro Jahr. (siehe Anlage 3)

Begründung:

1. Grundlagen des Sonderfonds

1.1 Einrichtung des Sonderfonds

Mit Aufnahme der Schwangerschaftsberatung/ Schwangerschaftskonfliktberatung im Jahr 1976 wurde der Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ eingerichtet, um Frauen, Familien und Paaren in Konfliktsituationen über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus Hilfen und damit eine konkrete Unterstützung anbieten zu können. Es handelt sich bei den Sonderfondsmitteln um **freiwillige Leistungen der Stadt Münster** in Form von materiellen Hilfen, die unmittelbar, schnell und unbürokratisch gewährt werden. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Leistungen aus dem Sonderfonds. Die Hilfen aus dem Sonderfonds können bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes beantragt werden.

Alle fünf Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster (Pro Familia, SKF, Diakonie Münster, Donum Vitae und Stadt Münster) beteiligen sich an der Vergabe der Mittel. Der jährliche Haushaltsansatz beträgt 255.650 €.

Die finanzielle Hilfestellung in Verbindung mit professioneller Beratung hat sich als Türöffner für längerfristige Kontakte zu den Frauen, Familien und Kindern bewährt. Die mehrjährige Begleitung (vom Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes) stellt einen wichtigen Aspekt im Kontext der Frühen Hilfen dar, die in der Arbeit mit Familien dazu beitragen sollen, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung von Kindern frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Bei Bedarf werden weitere Hilfen und Angebote vermittelt. In dem Zeitrahmen rund um Schwangerschaft und Geburt haben die Frauen den Wunsch das un- bzw. neugeborene Kind zu schützen und sind besonders offen für Angebote und Veränderungen. Die Schwangerschaftsberatungsstellen können somit dazu beitragen, das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Angeboten, zu unterstützen und im Rahmen der multiprofessionellen Kooperation die Qualität der Versorgung zu verbessern.

1.2 Inanspruchnahme des Sonderfonds

Seit der Reformierung der Sozialgesetzgebung und Einführung von Hartz IV (2005) sind die Fallzahlen gestiegen und liegen seit 2008 mit rund **750 Fällen** und insgesamt ca. **1000 Anträgen pro Jahr** auf konstant hohem Niveau. Die Anspruchsberechtigten sind in 2/3 der Fälle Leistungsempfänger nach SGB II.

1.3 Voraussetzungen der Hilfestellung

Der Sonderfonds sieht eine unmittelbare, schnelle und unbürokratische Hilfestellung vor.

Die derzeit gültigen Richtlinien (gültig ab 2002) beinhalten grundsätzliche Bestimmungen zu den Voraussetzungen der Hilfeleistung. Die Anlage zu den Richtlinien des Sonderfonds (gültig ab 2002) spezifiziert die Hilfen und legt pauschalisierte Sätze bzw. Höchstbeträge fest.

Bei der **Vergabe der Hilfen aus dem Sonderfonds** wird unterschieden, ob Ansprüche auf Leistungen im Rahmen der Sozialgesetzgebung (SGB II; VIII; XII; AsylbLG) bestehen oder nicht. Antragstellerinnen, die Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstaussstattung im Rahmen der Sozialgesetzgebung erhalten, werden ergänzende/ aufstockende Leistungen gewährt.

Die Inanspruchnahme von Hilfen aus dem Sonderfonds ist einkommensabhängig. Die **Einkommengrenzen** orientieren sich an den Regularien der Bundesstiftung „Mutter und Kind“.

Einkommensgrenzen 2010 / 2011

Verheiratete / Paare		Alleinerziehende	
1651 € / 1674 €		1346 € / 1365 €	
zuzüglich für jedes Kind/ jeden Haushaltsangehörigen			
von 0 - 5 Jahren	von 6 - 13 Jahren	von 14 - 25 Jahren	
323 € / 328 €	377 € / 382 €	431 € / 437 €	

Einkommensgrenzen (gültig ab 01.01.2012):

Verheiratete / Paare		Alleinerziehende	
1688 €		1376 €	
zuzüglich für jedes Kind/ jeden Haushaltsangehörigen			
von 0 - 5 Jahren	von 6 - 13 Jahren	von 14 - 25 Jahren	
330 €	385 €	440 €	

Mit Inkrafttreten der neugefassten Richtlinien ab 01.04.2012, soll folgende **Regelung bei der Ermittlung der Einkommensgrenze** analog zur Bundesstiftung berücksichtigt werden:

- **Erhöhung der Einkommensgrenzen in besonderen Ausnahmefällen**
 - 10 % (Härtefallregelung)
 - 20% bei Zwillingsschwangerschaften
 - 30 % bei Drillingsschwangerschaften

Ein wesentlicher **Unterschied zwischen dem Sonderfonds und der Bundesstiftung besteht im Rahmen der möglichen Inanspruchnahme**. Die Regularien der Bundesstiftung sehen eine einmalige Antragstellung vor. In Ausnahmefällen ist eine Nachantragstellung bis zu einem halben und in Härtefällen bis zu einem Jahr nach der Geburt möglich.

Hilfen aus dem Sonderfonds können abweichend davon, bis zu drei Jahren nach Geburt beantragt werden. Hierdurch wird ein regelmäßiger Kontakt zu den Frauen, Familien und Kindern im Zeitrahmen der frühen Hilfen gewährleistet.

Diese Grundlagen zur Hilfestellung bleiben bei der vorgesehenen Neufassung der Richtlinien bis auf die dargelegte Regelung zur Ermittlung der Einkommensgrenzen in besonderen Ausnahmefällen unberührt.

2. Anlass für die Überlegungen zur Neufassung der Richtlinien des Sonderfonds

2.1 Änderungen in der Sozialgesetzgebung

Durch Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Hilfen z.B. durch die Neuregelung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – Anrechnung des Elterngeldes bei der Einkommensberechnung (ab 2011) - hat sich die finanzielle Situation von Schwangeren und Familien im SGB II Bezug deutlich verschärft.

Bereits mit der Einführung von Hartz IV (2005) wurde z.B. die Gewährung von einmaligen Beihilfen für Bekleidung abgeschafft. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielten Kinder von 0 bis 6 Jahren eine Halbjahrespauschale für Bekleidung in Höhe von 134,47 €. Obwohl einhergehend mit der Abschaffung der Beihilfen die Regelsätze angehoben wurden, liegt der Anspruch nach SGB II und damit das monatliche Einkommen weit unter den bei der Gewährung von Sonderfondsmitteln zu berücksichtigenden Einkommensgrenzen.

2.2. Auswirkungen auf den Sonderfonds

Da die Richtlinien gültig ab 2002 bisher nicht angepasst wurden, erhalten Anspruchsberechtigte nach SGB II weiterhin ergänzende Hilfen in Höhe von 66,50 € und Anspruchsberechtigte mit eigenem Einkommen 332,50 € für die Bekleidung des Kindes.

Die Gewährung von unterschiedlichen Beträgen wird von den Hilfeempfängern als ungerecht und nicht nachvollziehbar empfunden. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn sich im Zeitraum der möglichen Inanspruchnahme von Sonderfondsmitteln die Einkommenssituation der Antragstellerin verschlechtert, so dass Hilfen nach SGB II beantragt werden müssen und infolgedessen nur noch ergänzende Hilfen aus dem Sonderfonds gewährt werden können.

3. Intention und Ziele der Neufassung der Richtlinien

Die Intention der Neufassung der Richtlinien ist, die Neuregelungen in der Sozialgesetzgebung in die Mittelvergabe einzubeziehen, eine bedarfs- und klientengerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten und den festgesetzten Haushaltsansatz einzuhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sowie der seit Jahren konstant hohen Zahlen von rund 1000 Anträgen/ pro Jahr war es notwendig, die Mittelvergabe neu zu konzipieren und die bisher gültigen Beträge zu verändern.

In Zusammenarbeit mit Vertretern der insgesamt 5 Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster:

- Pro Familia
- Donum Vitae,
- SKF,
- Diakonie Münster
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster

wurden die Richtlinien überarbeitet und in der als Anlage beigefügten Form neu gefasst.

4. Grundlagen zur Neufassung der Richtlinien

Bei der Überarbeitung der Richtlinien/ Festsetzung der Beträge wurde neben den bisherigen Antragszahlen für die jeweiligen Hilfen berücksichtigt, dass 2/3 der Antragstellerinnen Anspruchsberechtigte nach SGB II sind. Ein weiterer wichtiger Aspekt im Kontext der Neufassung der Richtlinien war, dass der Sonderfonds eine schnelle, unbürokratische Hilfestellung vorsieht. Auf dieser Basis wurden die bisherigen Hilfen nach Geburt und Bekleidungsbeihilfen und die Hilfen zur Ausstattung der vorhandenen Wohnung als Hilfen für den besonderen Bedarf im 1., 2. und 3. Lebensjahr des Kindes zusammengefasst, pauschaliert und die Beträge insgesamt gerundet.

Die Hilfen für Wohnen und Einrichten wurden in der Form neu konzipiert, dass bei einem schwangerschaftsbedingten Umzug eine Bezuschussung bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres möglich ist.

5. Leistungen aus dem Sonderfonds

Art der Leistung	Hilfeanspruch für Antragstellerinnen mit eigenem Einkommen und / oder Transferleistungen (z.B. BAföG, Wohngeld)		Anspruch als ergänzende Leistung zu SGB II / XII und AsylbLG		
Regelleistungen					
Hilfen in der Schwangerschaft	neu	bisher	neu	bisher	SGB II Anspruch
Bekleidungshilfen für die Schwangere	200,00 €	204,50 €	100,00 €	102,50 €	191,00 €
Babyerstaussstattung	565,00 €	562,50 €	130,00 €	128,00 €	468,00 €
Hilfen in den ersten Lebensjahren	neu	bisher	neu	bisher	
		Hilfen n. Geb. 255,50 € Bekleidung 332,50 €		Hilfen nach Geb. 179,00 € Bekleidung 66,50 €	
Bedarf im 1. Lebensjahr	300,00 €	588,00 €	300,00 €	245,50 €	
Bedarf im 2. Lebensjahr	150,00 €	332,50 €	150,00 €	66,50 €	
Bedarf im 3. Lebensjahr	100,00 €	332,50 €	100,00 €	66,50 €	
Optionale Hilfen					
	neu	bisher	neu	bisher	
Bedarf für Wohnen und Einrichten bei schwangerschaftsbedingtem Umzug (Antragstellung möglich bis zur Vollendung des 2. Lj. des Kindes)	400,00 €	Hilfen für die <u>vorhandene</u> Wohnung max. 639,00 € <u>Umzug</u> max. 1.278,00 € <u>großes Bett</u> (in Einzelfällen) 204,50 €	400,00 € **	max. 255,50 €	
**Nachrangigkeitsprinzip	Leistungen nach SGB II für den Umzug und die Erstaussstattung einer Wohnung werden bei der Gewährung von Hilfen aus dem Sonderfonds angerechnet.				

6. Fazit

Mit der Neufassung der Richtlinien werden die Veränderungen in der Sozialgesetzgebung bei der Vergabe von Mitteln aus dem Sonderfonds berücksichtigt und die dadurch entstandene Ungleichbehandlung von Antragstellerinnen behoben. Zudem wird eine klienten- und bedarfsgerechtere Verteilung der verfügbaren Mittel gewährleistet.

Die Richtlinien sowie deren Anlage (gültig ab 2002) verlieren mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien ab dem 01.04.2012 ihre Gültigkeit.

I.V.
gez.
Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen:

- 1) Richtlinien und Anlage zu den „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ (gültig ab 2002)
- 2) Richtlinien „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ (gültig ab 01.04.2012).
- 3) Finanzielle Auswirkungen